

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 05.02.2020 Geschäftszeichen:
I 29-1.21.8-78/19

Nummer:
Z-21.8-1882

Antragsteller:
Hilti Deutschland AG
Hiltistraße 2
86916 Kaufering

Geltungsdauer
vom: **2. Dezember 2019**
bis: **2. Dezember 2024**

Gegenstand dieses Bescheides:
Bewehrungsanschluss mit Injektionsmörtel
Hilti HIT-HY 150 MAX unter Ermüdungsbeanspruchung

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst drei Seiten.
Der Gegenstand ist erstmals am 16. Dezember 2009 zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

Gegenstand dieser Bauartgenehmigung ist die Planung, Bemessung und Ausführung des nachträglich hergestellten Bewehrungsanschlusses mit Injektionsmörtel Hilti HIT-HY 150 MAX nach der europäischen technischen Bewertung ETA-08/0202 für ermüdungsrelevante Belastungen. Es dürfen Bewehrungsstäbe aus Stahl nach DIN 488 oder allgemein bauaufsichtlich zugelassener nichtrostender Betonstahl oder allgemein bauaufsichtlich zugelassener feuerverzinkter Betonstahl verwendet werden.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

Es gelten die Bestimmungen der Muster Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Anhang 1.

Abweichend zur ETA-08/0202 sind die in Tabelle 1 angegebenen maximalen Setztiefen zulässig.

Tabelle 1: Maximal zulässige Setztiefe abhängig vom Auspressgerät

Stabdurchmesser	maximal zulässige Setztiefe $l_{v,max}$		
	Auspressgeräte		
d_s	HDM 330 HDM 500	HDE 500	HIT-P 8000D
8 mm	70 cm	70 (100 cm) ¹⁾	-
10 mm		70 (100 cm) ¹⁾	-
12 mm		70 (115 cm) ¹⁾	100 (115 cm) ¹⁾
14 mm		70 (130 cm) ¹⁾	100 (130 cm) ¹⁾
16 mm		70 (150 cm) ¹⁾	150 cm
20 mm	50 cm	50 cm	200 cm
25 mm	50 cm	50 cm	200 cm

¹⁾ Die Werte in Klammern gelten wenn, die Temperatur des Injektionsmörtels bei der Verarbeitung +20°C bis +25°C beträgt und bei Betontemperaturen über +30°C die Temperatur des Injektionsmörtels bei der Verarbeitung +20°C nicht überschreitet.

Der Nachweis gegen Ermüdung ist gemäß DIN 1992-1-1:2011-01 und DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04, Abschnitt 6.8 zu führen. Die Bestimmungen der im Abschnitt 1 genannten allgemeine bauaufsichtlichen Zulassungen sind zu beachten.

Beatrix Wittstock
Referatsleiterin

Beglaubigt: